

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
BMBWF - II/3  
Herr BM ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek  
Mag. Oliver Henhapel

via E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[martin.polaschek@bmbwf.gv.at](mailto:martin.polaschek@bmbwf.gv.at)  
[oliver.henhapel@bmbwf.gv.at](mailto:oliver.henhapel@bmbwf.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.210.929

## Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Wien, am 31. August 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister!  
Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 2. August 2023 ergangene Einladung zur Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, Wir nehmen innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der Katholische Familienverband die besonderen Regelungen, die zum Kinderschutz in den bestehenden umfassenden Ansatz des Schutzes der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt in der Schule eingebunden werden, Wir möchten allerdings auf folgende Punkte hinweisen:

Grundsätzlich:

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zusätzliche Ressourcen benötigen, die auch finanzieller Natur sind. Dass sich dadurch keine finanziellen Auswirkungen ergeben erscheint uns unrealistisch.
- Warum der Weg einer Änderung des Gesetzes, ohne unserer Kenntnis der dazugehörigen Verordnung gegangen wird, entzieht sich unserem Verständnis.
- Präventions- und Schulungsmaßnahmen für Schüler/innen und Lehrer/innen sowie Informationsangebote für Erziehungsberechtigte fehlen uns.
- Aufgrund der Wichtigkeit erscheint uns eine rasche Implementierung notwendig.

### § 13b – individuelle Beruf(bildungs)orientierung

Dies ist von der Intention her zu begrüßen, die aber die Formulierung ist missverständlich.

Denn unter „allgemein bildenden sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ versteht man die AHS, BMS BHS,... Das passte zum ursprünglichen „ab der 8. Schulstufe“.

Zum jetzigen Text: Schülern (warum hier nicht Schülerinnen und Schülern?), **die sich zumindest im achten Jahr der allgemeinen Schulpflicht befinden**, allgemein bildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen ...

Denn die Wortklammer „Schülern ,...“, allgemeinbildender sowie..., besteht unverändert. Und diese SuS sind alle von der 9. Schulstufe aufwärts und dort ist kein Kind, dass davon profitieren könnte.

Denn:

Lt. Erläuterungen Schülerinnen und Schüler mit Schullaufbahnverlust, für welche eine Orientierung kurz vor dem Ende der Schulpflicht wichtig wäre, können dies derzeit nicht. Daher soll nunmehr nicht auf die Schulstufe, sondern auf das achte Jahr der allgemeinen Schulpflicht abgestellt werden, sodass auch Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die 8. Schulstufe erreicht haben, an diesen Maßnahmen teilnehmen können.

Daher:

Es sollte wohl auch die Mittelschule angeführt werden, denn dort finden sich SuS, die schon im 8. Jahr ihrer Schulpflicht oder darüber sind, ohne dass sie eine mittlere oder höhere Schule besuchen.

Somit sollte § 13b (1) erster Satz lauten:

Schülerinnen und Schülern, die sich zumindest im achten Jahr der allgemeinen Schulpflicht befinden, an Mittelschulen und allgemein bildenden sowie berufsbildenden mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen ...

Alternativ kann dem Satz „allgemeinbildenden sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ ein Beistrich wie folgt eingefügt werden:

„allgemeinbildenden sowie berufsbildenden, mittleren und höheren Schulen“

## § 44 - Kinderschutz

### **§ 44 Abs. 3 Z1:**

eine allgemeine Verhaltensrichtlinie für alle sich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufhaltenden Personen und Folgen bei Verstößen gegen diese festzulegen,

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass die Formulierung „für alle sich ....aufhaltenden Personen“ in Abs. 3 Z 1, - wobei uns die Wortwahl „aufhaltend“ nicht passend erscheint- so zu verstehen ist, dass in der Verordnung Regelungen für das Verhalten aller in der Schule bzw. bei Unterricht, Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufhalten, zu treffen sein sollen.

Es soll auch festgehalten werden, dass eine Schule kein öffentlicher Ort ist, sondern Zugang zur und der Aufenthalt in der Schule nur zulässig sind, wenn ein Rechtsgrund oder ein rechtliches Interesse daran besteht. Es darf sich nur ein in der Verordnung näher zu definierender Personenkreis in einer Schule aufhalten. Personen, die keinen Grund dazu haben, ist der Zutritt zur Schule untersagt. Jeder rechtsgrundlose Aufenthalt in einer Schule, unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Folgen, soll eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Und das sollen nicht Eltern, sondern nur die Erziehungsberechtigten unter ihnen und nur dann sein, wenn sie gemäß § 61 (d.s. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten) oder § 62 (Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten) SchUG zum Erscheinen in der Schule verpflichtet sind.

Wie wir wissen, gehören zu einem ganzheitlichen Konzept alle Menschen, die sich in einer Schule aufhalten und Kontakt zu Schüler/innen haben. Ein Passus, der auch für die Externen, wie zum

Beispiel Putzpersonal, Handwerker/innen, Trainer/innen, Kursleiter/innen uä., gewährleistet, dass diese Personengruppen über Vorschriften und Richtlinien informiert sein müssen wäre angebracht.

**§ 44 Abs. 3 Z 2:**

Um diese Maßnahme zu spezifizieren, fordern wir eine Änderung des Passus „partnerschaftlich“ in „schulpartnerschaftlich“, damit klar ist, dass Elternvertreter/innen und Schüler/innenvertreterinnen in diesen Prozess eingebunden sein müssen.

**§ 44 Abs. 3 Z 3 und 4:**

3. Pflichten der Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts in der Schule und die Berechtigung zu diesem festzulegen

4. Pflichten der Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen festzulegen

Aus unserer Sicht ist auch eine Festlegung der Pflichten der Lehrer/innen notwendig.

**§ 44 Abs. 4 Z 2:**

Wir begrüßen ein Kinderschutzteam, dieser Passus lässt allerdings die Ausbildung und Ressourcen der Mitglieder dieses Teams offen. Eine/e Kinderschutzbeauftragte/r innerhalb dieses Teams erscheint uns sinnvoll. Auch die Aufgaben dieses Teams (kontinuierliche Begleitung und Sensibilisierung im Lehrer/innenkollegium und den Schüler/Innen sowie deren Organisation, Implementierung und kontinuierliches Controlling der Maßnahmen, Beschwerdemanagement, Krisenintervention, ...) müssen spezifiziert werden. Auch die Verantwortlichkeiten und der Dienstweg (wie geht es weiter, wenn der Schulstandort Unterstützung braucht? SQMs? Bildungsdirektionen?) müssen noch spezifiziert werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen  
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.  
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h.  
Leitung Arbeitskreis Bildung

Alfred Trendl e.h.  
Präsident